

Kirchengesetz
vom 18. November 2006 über die Ordnung für
den gemeindepädagogischen Dienst in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Gemeindepädagogengesetz – GpG)^{1, 2}
(KABl S. 73)³

1 Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde am 30. November 2006 ausgefertigt.

2 Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) mit Ablauf des 1. April 2019 außer Kraft. Es galt zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung. Das Kirchengesetz galt nicht für die Ausgestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der landeskirchlichen Ebene als Anstellungsträger, vgl. Teil 1 § 59 des Einführungsgesetzes.

3 Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

Präambel

Grundlage des gemeindepädagogischen Dienstes ist der Verkündigungsauftrag der Kirche. Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in der Gemeinschaft der Dienste.

Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kirchengemeinden und Regionen, auch in der Zusammenarbeit mit Schulen, anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen und diakonischen Bereichen wahr.

Erster Abschnitt Gemeindepädagogische Arbeit

§ 1

Gemeindepädagogik und ihre Aufgaben

(1) ¹Im Rahmen des Verkündigungsauftrages trägt Gemeindepädagogik dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. ²Gemeindepädagogische Arbeit wirkt wesentlich an Gemein-
deentwicklung mit.

(2) ¹Gemeindepädagogische Arbeit umfasst:

- a) katechetische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- b) Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit.

²Gemeindepädagogische Arbeit orientiert sich an den Lebenssituationen. ³Sie berücksichtigt ganzheitliche Lernprozesse in Glaubens- und Lebensfragen sowie die Bedeutung generationenübergreifender Angebote. ⁴Sie unterstützt Wege religiöser Sozialisation.

(3) In der gemeindepädagogischen Arbeit werden die Chancen zur Zusammenarbeit von Kirche mit Schule und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen wahrgenommen.

§ 2

Arbeitsbereiche der Gemeindepädagogik

(1) Gemeindepädagogische Arbeit geschieht in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindevorständen und Propsteien bzw. ihren Regionen sowie auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche.

(2) Die Anstellungsträgerschaft soll so gestaltet sein, dass sie sowohl den örtlichen als auch den regionalen Belangen Rechnung trägt.

Zweiter Abschnitt Ausbildung und Stellenbesetzung

§ 3

Ausbildungsstätten, berufliche Fort- und Weiterbildung

- (1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter müssen in einer von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs anerkannten Ausbildungsstätte einen Berufsabschluss erworben haben oder entsprechend qualifiziert worden sein.
- (2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter sind verpflichtet, auch nach Erreichen der Anstellungsfähigkeit für die eigene berufliche Fortbildung zu sorgen.

§ 4

Profile gemeindepädagogischer Stellen

- (1) Das Profil gemeindepädagogischer Stellen orientiert sich an folgenden Schwerpunkten:
 - a) Fachschulstellen für Fachschulabsolventen (FS-Stellen): Kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in örtlichen Kirchengemeinden.
Aufgabenfelder der FS-Stellen sind insbesondere Katechetik, Familienarbeit, Arbeit mit besonderen Zielgruppen, Erwachsenenbildung und generationenübergreifende Arbeit.
 - b) Fachhochschulstellen für Fachhochschulabsolventen (FH-Stellen): Referentenstellen und kirchengemeindliche Stellen mit Schwerpunkt in der Region.
Aufgabenfelder der FH-Stellen sind über die in Buchstabe a genannten Aufgaben hinaus insbesondere Konzeptionsentwicklung, Qualifizierung Ehrenamtlicher und Mitwirkung an pastoralen Diensten. Im Einzelfall können erfahrene Mitarbeiter mit Fachschulabschluss eine FH-Stelle übernehmen.
- (2) Das Erteilen Evangelischen Religionsunterrichts durch gemeindepädagogische Mitarbeiter ist nur mit dem dafür notwendigen Ausbildungsabschluss möglich.
- (3) Unter besonderen Voraussetzungen (§§ 10 bis 12) können gemeindepädagogische Mitarbeiter mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

§ 5

Voraussetzungen zur Stellenbesetzung

- (1) Die Stellen sind im Rahmen eines gültigen Stellenplanes besetzbar.
- (2) Die zu besetzenden Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.

(3) 1Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, in der auch Angaben über die Qualifikationsanforderungen gemäß § 4 sowie über mögliche pastorale Dienstanteile enthalten sind. 2Für kirchgemeindliche Stellen wird die Stellenbeschreibung im Zusammenwirken mit den zuständigen Arbeitsstellen der Kirchenkreise erarbeitet.

(4) Die Besetzung der Stellen erfolgt bei kirchgemeindlichen Stellen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, bei Stellen des Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(5) Der Anstellungsträger stellt die für den gemeindepädagogischen Dienst erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel im Rahmen seines Haushalts bereit.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen zur Anstellung

(1) Als haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter kann angestellt werden, wer Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist und die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Gemeindepädagogische Mitarbeiter haben ihre Lebensführung nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auszurichten.

§ 7

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge erlangt, wer ein gemeindepädagogisches Examen nach mindestens dreijähriger Ausbildung an einer nach § 3 Absatz 1 anerkannten Ausbildungsstätte erworben hat.

(2) 1Berufsanfänger müssen ein Anerkennungsjahr in einer gemeindepädagogischen Stelle absolvieren. 2Bewerber, die einen gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst absolviert haben, erhalten die Anstellungsfähigkeit ohne Anerkennungsjahr.

(3) 1In FS-Stellen ist im Einzelfall die befristete Anstellung in Teildienststellen bereits dann möglich, wenn sich der Mitarbeiter noch in einer berufs begleitenden gemeindepädagogischen Ausbildung befindet, den Grundkurs aber erfolgreich abgeschlossen hat. 2Eine genaue Beschreibung begrenzter Aufgaben ist erforderlich.

(4) Bewerber mit einem religionspädagogischen oder sozialpädagogischen Examen oder mit einer Erzieherausbildung können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(5) Theologen mit Erstem Theologischem Examen können mit der Auflage, eine gemeindepädagogische Qualifikation zu erwerben, angestellt werden.

(6) 1Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt durch den Oberkirchenrat. 2Die durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verliehene Anstellungsfähigkeit wird anerkannt.

§ 8

Einstellung

(1) 1Die Einstellung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Ordnungen für privatrechtliche Dienstverhältnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. 2Der Anstellungsumfang muss mindestens 25 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen. 3Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region ist eine gemeinsame Anstellungsträgerschaft anzustreben.

(2) 1Die Beauftragung zum Dienst des Referenten in den Arbeitsstellen der Kirchenkreise und des Referenten im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt für den Zeitraum von sechs Jahren. 2Eine Verlängerung ist möglich.

(3) 1Mit dem Stelleninhaber ist zu Beginn des Dienstes, spätestens ein halbes Jahr nach Dienstbeginn, eine Dienstbeschreibung zu erstellen, an der neben dem Anstellungsträger je nach Zuständigkeit die zuständige Arbeitsstelle des Kirchenkreises oder das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitwirkt. 2Die Dienstbeschreibung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

(4) In ihrem Anstellungsverhältnis führen die gemeindepädagogischen Mitarbeiter die ihrer Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung, in der Regel „Gemeindepädagoge (FH)“, „Gemeindepädagoge (FS)“, „Katechet“, „Diakon“.

(5) Gemeindepädagogische Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt und bei Dienstende angemessen verabschiedet.

§ 9

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird entsprechend den Bestimmungen der Kirchengemeindefachaufsicht sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs¹ wahrgenommen.

¹ Red. Anm.: vgl. KABI 1998 S. 25 und S. 46.

Dritter Abschnitt

Pastorale Aufgaben und Dienste, Verwaltung einer Pfarrstelle

§ 10

Pastorale Aufgaben und Dienste innerhalb des gemeindepädagogischen Dienstes

(1) ¹Gemeindepädagogische Mitarbeiter können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der gemeindepädagogischen Arbeit mit Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden. ²Der Anteil pastoraler Dienste soll einen Umfang von 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. ³Diese Dienste sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) ¹Voraussetzungen sind

- a) die dienstliche Notwendigkeit,
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,
- c) mindestens ein gemeindepädagogischer Fachschulabschluss,
- d) eine mindestens dreijährige gemeindepädagogische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,
- e) weitere Qualifikationen (z. B. Prädikantenausbildung oder berufsbegleitende pastorale Qualifizierung).

²Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) ¹Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. ²Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

§ 11

Pastorale Dienste über den gemeindepädagogischen Arbeitsbereich hinaus

(1) ¹Die Beauftragung zu pastoralen Diensten kann über den gemeindepädagogischen Bereich hinaus auch für die Mitarbeit im sonstigen Aufgabenbereich eines Pastors in einer Kirchgemeinde und Region (Vertretungsdienste) erfolgen. ²Diese Aufgaben sollen einschließlich der Aufgaben nach § 10 einen Anteil von 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. ³Sie sind in der Dienstbeschreibung aufzuführen.

(2) ¹§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend. ²Weitere Voraussetzung ist ein erfolgreich abgelegtes Kolloquium. ³Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) ¹Der Dienstauftrag ist regional und zeitlich zu begrenzen. ²Er wird auf Antrag des Anstellungsträgers durch den Landesbischof im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat und dem zuständigen Landessuperintendenten erteilt.

§ 12**Verwaltung einer Pfarrstelle**

(1) Gemeindepädagogische Mitarbeiter können mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

(2) Voraussetzungen sind

- a) dienstliche Notwendigkeit,
- b) Bereitschaft und persönliche Eignung,
- c) ein gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss,
- d) eine mindestens achtjährige gemeindepädagogische Dienstzeit,
- e) eine vorbereitende Qualifizierung mit erfolgreich abgelegter Prüfung.

2Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben besteht nicht.

(3) 1Wenn beabsichtigt ist, einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter mit der Verwaltung einer Pfarrstelle zu beauftragen, kann die vorbereitende Qualifizierung berufsbegleitend oder in einem Vikariat (Vorbereitungsdienst), das auf den Dienst nach Absatz 2 Buchstabe d angerechnet wird, erfolgen. 2Näheres dazu wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(4) 1Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landessuperintendenten und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat durch den Landesbischof. 2Die Besetzung der Stelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.

(5) 1Der gemeindepädagogische Mitarbeiter ist zu ordinieren. 2Er trägt die Amtsbezeichnung „Pastor“. 3Die für Pastoren geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 13****Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14**Aus- und Durchführungsbestimmungen**

- (1) Ausführungsbestimmungen¹ erlässt die Kirchenleitung.
- (2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 15**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) das Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1975 (KABl 1976 S. 35);
 - b) das Kirchengesetz vom 22. September 1981 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl 1982 S. 25) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 (KABl S. 35);
 - c) das Kirchengesetz vom 28. März 1982 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen (KABl S. 27).

¹ Red. Anm.: Vgl. die Verordnung vom 1. Juli 2007 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 18).